

Name und Anschrift des Tierhalters

An  
zuständige Behörde

**Mitteilungen gemäß § 58a und § 58b Arzneimittelgesetz (AMG);  
Anzeige eines Dritten<sup>1</sup>**

Hiermit zeige ich für meinen Tierhaltungsbetrieb<sup>2</sup>

**Anschrift des  
Standortes**

**Registrier-Nr.  
gem. VVVO<sup>3</sup>**

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

an, dass für folgende **Tierarten / Nutzungsarten** – die unter o. a. Registriernummer gemeldet sind - die Mitteilungen seitens des u. a. Dritten erfolgen:

<input type="checkbox"/>	Kälber bis 8 Monate	<input type="checkbox"/>	Mastrinder ab 8 Monate	<input type="checkbox"/>	Ferkel bis einschl. 30 kg	<input type="checkbox"/>	Mastschweine über 30 kg
<input type="checkbox"/>	Mastputen	<input type="checkbox"/>	Masthühner	<input type="checkbox"/>	Alle Nutzungsarten		

**Angaben zum Dritten:**

Name:	
Anschrift:	
Registrier-Nummer in HI-Tier:	

**Folgende Mitteilungen werden durch den Dritten übernommen:**

<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Tierhaltung</b> gemäß § 58a Abs. 1 AMG
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> gemäß § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 AMG, d. h. Angabe Arzneimittelverwendung <b>gemäß „Bestandsbuch“</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> gemäß § 58b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 5 AMG, d. h. Angabe der Daten <b>gemäß „Arzneimittelanwendungs- und Abgabebeleg“</b>  ACHTUNG in diesem FALL: zwei schriftliche Versicherungen notwendig a) Schriftliche Versicherung des Tierhalters gegenüber dem Tierarzt, dass er sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes halten wird. b) Schriftliche Versicherung des Tierhalters gegenüber der zuständigen Behörde, dass er sich an die Behandlungsanweisung des Tierarztes gehalten hat. Diese Versicherung ist halbjährlich zum 14. Januar bzw. 14. Juli gegenüber der zuständigen Behörde abzugeben.
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zum Tierbestand zu Beginn des Halbjahres sowie die lfd. Zu- und Abgänge innerhalb eines Halbjahres</b> gemäß § 58b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 AMG

**Folgende Mitteilungen dürfen vom Dritten – über die von ihm eingegebenen Daten hinaus – für diesen Tierhaltungsbetrieb eingesehen / abgerufen werden:**

<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Tierhaltung</b>
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zur Arzneimittelverwendung</b> ohne Einschränkung bezüglich Datenherkunft
<input type="checkbox"/>	<b>Mitteilungen zum Tierbestand</b> einschl. Zu- und Abgängen

Anzeige gilt  sofort  ab dem:

Der Dritte wurde über Art und Umfang dieser Anzeige informiert und ist bereit, die angegebenen Mitteilungen durchzuführen.

Datum

Unterschrift  
Tierhalter:

<sup>1</sup> Sollten die Mitteilungen gemäß §§ 58a und 58b AMG durch verschiedene Dritte erfolgen, ist für jeden Dritten eine Anzeige notwendig. Verfügt der Betrieb über mehr als eine VVVO-Nr., die der Mitteilungspflicht gemäß § 58a AMG unterliegt, so ist je VVVO-Nr. eine Anzeige notwendig.

<sup>2</sup> Bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. grau unterlegte Felder ausfüllen. Nur vollständige Anzeigen können bearbeitet werden.

<sup>3</sup> VVVO → Viehverkehrsverordnung